

Schweizerisches Bundessblatt.

Band II.

Nro. 31.

Freitag, den 15. Juni 1849.

Man abonnirt ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1849 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 3. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 1 Bogen per Zeile oder deren Raum.

Verhandlungen der Bundesversammlung, des
National- und Ständerathes.

Bundesgesetz über die Organisation der Postverwaltung.

Die Bundesversammlung der schweizerischen
Eidgenossenschaft,
in weiterer Ausführung des Art. 33 der schweizerischen
Bundesverfassung, nach Einsicht des Vorschlages des Bun-
desrathes,

beschließt:

Erster Abschnitt.

Eintheilung des Postgebietes.

Art. 1. Das schweizerische Postgebiet wird in nach-
stehende Postkreise eingetheilt:

Bundesblatt I. Bb. II.

10

I. Postkreis: Genf,

bestehend aus dem Kanton Genf und dem waadtländischen Bezirke Nyon.

II. Postkreis: Lausanne,

bestehend aus den Kantonen Freiburg, Waadt, mit Ausnahme des Bezirkes Nyon, und Wallis.

III. Postkreis: Bern,

bestehend aus dem Kanton Bern, mit Ausschluß der den Postkreisen IV. und V. zugeschiedenen Gebietstheile.

IV. Postkreis: Neuenburg,

bestehend aus dem Kanton Neuenburg und dem auf dem linken Ufer des Bielersee's und der Zihl gelegenen Theile des Kantons Bern, mit Ausnahme des Amtsbezirkes Laufen.

V. Postkreis: Basel,

bestehend aus dem Kanton Solothurn, mit Ausnahme der dem VI. Postkreise zugetheilten Gemeinden; aus den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Land, und aus den auf dem linken Ufer der Aare liegenden Gemeinden der bernerschen Amtsbezirke Wangen und Narwangen, nebst dem Amtsbezirke Laufen.

VI. Postkreis: Aarau,

bestehend aus dem Kanton Aargau und den auf dem rechten Ufer der Aare liegenden Gemeinden des solothurnischen Amtes Olten.

VII. Postkreis: Luzern,

bestehend aus den Kantonen Luzern, Uri, Unterwalden ob und nid dem Wald, und den schwyzerischen Bezirken Schwyz, Gersau und Rüşnacht.

VIII. Postkreis: Zürich,

bestehend aus den Kantonen Zürich, Zug, Schaffhausen, Thurgau.

IX. Postkreis: St. Gallen,

bestehend aus dem Kanton St. Gallen, mit Ausnahme des Bezirkes Sargans; aus den schwyzerischen Bezirken Einsiedeln, March und Höfe; ferner aus den Kantonen Glarus und Appenzell beider Rhoden.

X. Postkreis: Thurgau,

bestehend aus dem Kanton Graubünden (mit Ausschluß des Hochgerichtes Misox und Calanca) und aus dem St. Gallischen Bezirke Sargans.

XI. Postkreis: Vellenz,

bestehend aus dem Kanton Tessin und dem graubündnerischen Hochgerichte Misox und Calanca.

Zweiter Abschnitt.**Organisation der Behörden.**

Art. 2. Die oberste vollziehende und leitende Behörde ist der Bundesrath. Alle das Postwesen betreffenden Maßregeln und Verfügungen gehen von ihm aus, soweit sie nicht von ihm an untergeordnete Beamte übertragen werden.

Art. 3. Er unterhandelt die Postverträge mit dem Auslande, bezeichnet hiefür die Abgeordneten und ertheilt ihnen die nöthigen Instruktionen. Die Guttheilung solcher Verträge steht der Bundesversammlung zu. Diese kann jedoch ausnahmsweise, in einzelnen Fällen, wenn besondere Gründe es nothwendig erscheinen lassen, den Bundesrath damit beauftragen.

Art. 4. Der Bundesrath errichtet Extraposten, wo es ihm angemessen erscheint, und erläßt die darauf bezüglichen Reglemente.

Er errichtet neue Fahr- und Botenkurse und hebt innerhalb der Schranken der Bundesverfassung schon bestehende auf.

Art. 5. Die Vorschläge zur Errichtung bleibender Beamtungen und zur Bestimmung ihrer Gehalte bringt er zur Guttheißung an die Bundesversammlung.

Anstellungen von Bediensteten, vom Kondukteur abwärts, oder provisorische Beamtungen, kann er von sich aus einführen und deren Gehalte festsetzen.

Art. 6. Ihm steht das Recht zu, die Postbeamteten und Bediensteten zu wählen; er kann aber dieses Recht, so weit es untergeordnete Bedienstete vom Kondukteur abwärts betrifft, an andere Behörden oder Beamte übertragen.

Art. 7. Die unmittelbare Oberaufsicht des gesammten Postwesens steht dem Postdepartemente zu.

Daselbe schlägt dem Bundesrathe zweckmäßig erscheinende Verfügungen in Postsachen vor, begutachtet die vom Bundesrathe zu behandelnden Gegenstände, sorgt für die Vollziehung der in diesem Verwaltungszweige von den Oberbehörden ausgegangenen Gesetze und Verfügungen, und trifft selbst innerhalb der Schranken der ihm angewiesenen Kompetenz die erforderlichen Anordnungen.

Art. 8. Unter dem Postdepartemente steht, zur Leitung des gesammten Postwesens, ein Generalpostdirektor.

Art. 9. Unter dem Generalpostdirektor steht in jedem Kreise ein Postdirektor zur Leitung des Postwesens in seinem Kreise.

Art. 10. Für Besorgung des Personentransportes für die Auf- und Abgabe und die Beförderung der Postgegenstände sind überall, wo das Bedürfniß es erfordert, Postbüreaux und Postablagen zu errichten.

Art. 11. Die Postbüreaux stehen, je nach ihrer Bedeutung und der Anzahl des erforderlichen Personals, unter der Leitung eines Postverwalters oder eines Postexpeditors, die Postablagen unter einem Ablagehalter.

Dritter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über Wahl und Entlassung, Befugnisse und Obliegenheiten der Postbeamten und Postbediensteten.

Art. 12. Alle Postbeamten werden auf eine Amtsdauer von drei Jahren erwählt; die Postbediensteten dagegen auf unbestimmte Zeit.

Ersetzungen in der Zwischenzeit finden nur noch für den Rest der Amtsdauer statt. Die erste Amtsdauer aller Postbeamten geht mit dem 31. März 1852 zu Ende.

Art. 13. Der Bundesrath hat jederzeit das Recht, einen Beamten durch motivirten Beschluß zu entlassen, wenn der Gewählte sich als untüchtig erzeigt, oder wenn er sich grober Fehler schuldig macht.

Der Chef des Postdepartements, der Generalpostdirektor und die Postdirektoren sind auch ermächtigt, einen untergeordneten Beamten oder Bediensteten provisorisch in seinen Verrichtungen einzustellen, unter sofortiger Anzeige an die obere Behörde, der die endliche Verfügung zusteht.

Art. 14. Beamte und Bedienstete der Postverwaltung, die absichtlich oder aus Fahrlässigkeit die ihnen obliegenden Pflichten nicht gehörig erfüllen, können ohne richterliche Dazwischenkunft mit einer Ordnungsbuße von 1 bis 50 Franken von dem Chef des Postdepartements, dem Generalpostdirektor und von den Kreispostdirektoren, von den letztern aber nur sofern sie diesen untergeordnet sind, bestraft werden.

Dem Bestraften steht der Rekurs an die Behörde oder Stelle offen, welche derjenigen, die ihn bestraft, zunächst übergeordnet ist. Ist aus einer solchen Dienstverletzung Schaden entstanden, so haben sie überdies für den Ersatz zu haften.

Art. 15. Beamte und Bedienstete der Postverwaltung, welche Gelder oder Werthgegenstände, die sie zur Beförderung oder zur Aufbewahrung erhalten, zu andern Zwecken verwenden oder auch erstere nur mit ihrer Privatkasse vermischen, sind jedenfalls mit Ordnungsbußen von 10 bis 50 Franken oder mit Entlassung zu bestrafen. Ist das Vergehen der Unterschlagung vorhanden, so sind sie überdies an die Gerichte zu weisen. Gleicher Ahndung und Strafe unterliegt derjenige Beamte, welcher amtliche Kenntniß des obigen Dienstvergehens hat, und hievon der vorgesetzten Behörde nicht sogleich Anzeige macht.

Art. 16. Die Postbeamten und Bediensteten, denen Geld oder Werthgegenstände anvertraut werden, haben Sicherheit zu leisten.

Art. 17. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung des vorliegenden Gesetzes beauftragt.

U e b e r g a n g s b e s t i m m u n g .

Der Bundesrath ist bevollmächtigt, bis die neuen Posteinrichtungen durchgeführt sein werden, der Generalpostdirektion und den Kreispostdirektionen innerhalb der Schranken der Budgetkredite die zu guter Führung der Geschäfte unentbehrlichen Beamten beizugeben.

Nach Ablauf der bezeichneten Zeit wird der Bundesrath die erforderlichen Vorschläge zur gesetzlichen Feststellung dieser Beamtungen hinterbringen.

Der schweizerische Bundesrath,
 nachdem der Nationalrath unter'm 19. Mai 1849, der
 Ständerath unter'm 25. gl. M. vorstehendes Gesetz über
 die Organisation der Postverwaltung erlassen hat, somit
 dasselbe zu einem Bundesgesetz erwachsen ist,

beschließt:

1) Das erwähnte Gesetz tritt vom Tage seiner Be-
 kanntmachung an in Kraft.

2) Dasselbe soll dem Bundesblatt einverleibt und über-
 dieß sämmtlichen Kantonsregierungen Behufs öffentlicher
 Bekanntmachung mitgetheilt werden.

Bern, den 4. Brachmonat 1849.

(Folgen die Unterschriften.)

Bundesgesetz

über die Posttaxen.

Die Bundesversammlung der schweizerischen
 Eidgenossenschaft,

in Vollziehung der Ziffer 2 des Artikels 33 der Bun-
 desverfassung, nach welcher im Postwesen die Tarife im
 ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft nach den gleichen,
 möglichst billigen Grundsätzen bestimmt werden sollen;

nach Einsicht des Vorschlages des Bundesrathes;

beschließt:

Art. 1. Die Tare für den Transport von Briefen,
 Schriftpaketen, Druckschriften und Waarenmustern im In-
 nern der Schweiz wird nach der Entfernung und nach dem
 Gewicht bestimmt. Die Entfernung ist nach der kürzesten

Bundesgesetz über die Organisation der Postverwaltung.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1849
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	31
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.06.1849
Date	
Data	
Seite	109-115
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 102

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.